

prüfen. Diese überprüften Quartalskassenpläne der Betriebe sind mit der Unterschrift des Leiters des jeweiligen staatlichen Organs bis spätestens zum 1. Werktag des 1. Monats des zu planenden Quartals dem Minister der Finanzen zu übergeben.

(6) Für alle zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die ihre Haushaltsabführungen unmittelbar an ihr übergeordnetes Organ leisten bzw. ihre Haushaltszuführungen von ihrem übergeordneten Organ erhalten, sowie für die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Betriebe gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Die darin festgelegten Aufgaben der Bankorgane sind von den übergeordneten Organen wahrzunehmen. Die zuständigen Leiter der übergeordneten Organe haben auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung für die Betriebe ihres Bereiches die Aufstellung, Einreichung, Bestätigung und Kontrolle der Quartalskassenpläne der Betriebe zu regeln. Sie haben bis spätestens zum 22. Werktag des Monats vor Quartalsbeginn die Zusammenfassung der Quartalskassenpläne der Betriebe dem Minister der Finanzen in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Leiter der bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe haben

den Vordruck gemäß Anlage 1	4fach
Anlage 2 bzw. 3	lfach
die Begründung	lfach

an den Leiter des zuständigen übergeordneten Organs (Leiter der Fachabteilung des örtlichen Rates, soweit die Betriebe einer WB [B] unterstehen, an den Hauptdirektor der WB [B]) einzureichen.

(2) Der Hauptdirektor der WB (B) hat die eingereichten und überprüften Quartalskassenpläne der Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung einschließlich Begründung ist den Leitern der zuständigen Fachabteilungen des örtlichen Rates einzureichen.

(3) Der zuständige Leiter des übergeordneten Organs hat nach Überprüfung die vorläufige Bestätigung des Quartalskassenplanes des Betriebes gegenüber dem Leiter des Betriebes vorzunehmen. Er hat dazu 2 Exemplare der eingereichten und geprüften Quartalskassenpläne der Betriebe mit seiner Unterschrift an die Betriebe zurückzureichen. Der Leiter des Betriebes hat davon 1 Exemplar dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übergeben.

(4) Auf der Grundlage der eingereichten Exemplare der Quartalskassenpläne der Betriebe haben die Fachabteilungen des örtlichen Rates die Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 bzw. 3 zusammenzustellen und 1 Exemplar der zusammengefaßten Quartalskassenpläne der Betriebe, die Anlage 2 bzw. 3 sowie die Begründung der Abteilung Finanzen des jeweiligen örtlichen Rates zu übergeben.

§ 6

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben mit der vorläufigen Bestätigung der Quartalskassenpläne der Betriebe gemäß § 4 Abs. 3

und § 5 Abs. 3 bis zum 25. Werktag des Monats vor Beginn des Quartals den für die Betriebe kontoführenden Kreditinstituten Limite für die Sonderbankkonten „Forschung und Technik“ und für die Ausgaben für „Aufgabenstellung, Vorplanung und Projektierung“ zu übergeben. Die Limiterteilung hat auf der Grundlage des vorläufig bestätigten Quartalskassenplanes des Betriebes zu erfolgen. Sofern sich aus der endgültigen Bestätigung des Quartalskassenplanes des Betriebes Veränderungen ergeben, sind diese dem kontoführenden Kreditinstitut bekanntzugeben.

(2) Die kontoführenden Kreditinstitute dürfen Ausgaben zu Lasten der nach Abs. 1 genannten Sonderbankkonten der Betriebe nur bis zur Höhe des erteilten Limits leisten.

Zu § 11 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Der gegenüber dem Leiter des Betriebes bestätigte Quartalskassenplan des Betriebes darf im Verlaufe der Plandurchführung von den Betrieben und zuständigen übergeordneten Organen nicht verändert werden; d. h. die bestätigte planmäßige Höhe der Haushaltsabführungen darf nicht vermindert bzw. die bestätigte planmäßige Haushaltszuführung darf nicht erhöht werden.

(2) Von der nach Abs. 1 festgelegten Regelung sind solche Haushaltsbeziehungen ausgenommen, die für die Betriebe der zentralgeleiteten Wirtschaft durch den Minister der Finanzen bzw. für die Betriebe der bezirks- und örtlichgeleiteten Wirtschaft durch den Leiter der Abteilung Finanzen des jeweiligen örtlichen Rates gesondert festgelegt werden.

(3) Ergeben sich bei der Plandurchführung im laufenden Quartal wertmäßige Auswirkungen infolge Finanzplanfortschreibungen, sind diese im Quartalskassenplan der Betriebe im nächstfolgenden Quartal zu berücksichtigen und in den dafür vorgesehenen Zeilen des Vordruckes gemäß Anlage 2 bzw. 3 gesondert auszuweisen.

§ 8 w

Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die endgültige Bestätigung des Quartalskassenplanes des Betriebes bis spätestens zum 4. Werktag nach Eingang dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 8 Absätze 2, 3 und 4 sowie der § 14 Absätze 2, 3 und 4 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) außer Kraft.

(3) Der § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben